



Informationen der  
**Bezirkshauptmannschaft  
Rohrbach**

**Für die Menschen in der Region!**  
gestalten - verwalten - begleiten



## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort des Bezirkshauptmannes .....	Seite 3
Jährliche Austauschtreffen.....	Seite 4
Bürgermeisterwechsel im Gemeinderat .....	Seite 5
Japankäfer - Ein meldepflichtiger Schädling .....	Seite 6-7
Neue Biberverordnung .....	Seite 8-9
Camping .....	Seite 9
Drohnen im Alltag .....	Seite 10-11
Verhalten bei der Annäherung eines Einsatzfahrzeuges .....	Seite 12
ID-Austria - Aktionstag.....	Seite 13
FSME-Impfaktion im Bezirk Rohrbach .....	Seite 14
Novelle zum Waffengesetz .....	Seite 15-17
Das neue Anti-Mogelpackungsgesetz.....	Seite 18
Schulführungen in der Bezirkshauptmannschaft.....	Seite 18
Angebot für Jungeltern .....	Seite 19
Service-Center-CBE .....	Seite 20-21
Personelles - neuer Leiter der Sicherheitsabteilung .....	Seite 21
In Kürze für Sie erklärt .....	Seite 22
Neuerungen beim Sozialhilfeausführungsgesetz .....	Seite 23
Personelles - Neuer Amtstierarzt .....	Seite 24
Lehre beim Land Oberösterreich .....	Seite 24
SHV - Heimleiterwechsel im Heimverband Aigen-Schlägl / Ulrichsberg .....	Seite 25
Selbstbestimmt Zuhause - gut betreut im Alter .....	Seite 26-27

### TIPP

Werfen Sie auch einen Blick auf unsere Website, [www.bh-rohrbach.gv.at](http://www.bh-rohrbach.gv.at), auf der wir neben allen Ausgaben von „BH aktuell“ ständig interessante Informationen bereitstellen.

Wenn Ihnen etwas besonders gefällt oder Sie Anregungen und Wünsche haben, dann teilen Sie uns das mit. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen!

## IMPRESSUM

Medieninhaberin und Herausgeberin  
Bezirkshauptmannschaft Rohrbach  
4150 Rohrbach-Berg, Am Teich 1  
Telefon: +43 7289 8851-0  
Email: [bh-ro.post@ooe.gv.at](mailto:bh-ro.post@ooe.gv.at)  
[www.bh-rohrbach.gv.at](http://www.bh-rohrbach.gv.at)

Für den Inhalt verantwortlich:  
Bezirkshauptmann Mag. Valentin Pühringer

Fotos: siehe Fotocredits im Text  
Titelseite: pixabay  
Seite 3: BH Rohrbach  
Druck: Eigenvervielfältigung  
30. Ausgabe, April 2026

Datenschutz:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm>

## VORWORT DES BEZIRKSHAUPTMANNES

**Sehr geehrte Leserinnen und Leser!**

Der Frühling ist eingeekehrt, die Tage werden wieder länger und die Natur erwacht zu neuem Leben. Überall beginnt es zu blühen und zu grünen – ein deutliches Zeichen dafür, dass eine neue Jahreszeit voller Energie und Aufbruchsstimmung begonnen hat. Passend dazu soll unsere Zeitung Lesestoff für die ersten warmen Tage des Jahres bieten.



In diesem Sinne freue ich mich, Ihnen die neueste Ausgabe unserer „BH aktuell“ präsentieren zu dürfen. Sie bietet wieder spannende Einblicke in Themen, die uns als Verwaltungsbehörde in unserer täglichen Arbeit beschäftigen. In dieser Ausgabe finden Sie unter anderem Artikel zum Japankäfer sowie zum Biber. Wir klären über den Gebrauch von Drohnen im Alltag auf und liefern Informationen zur Novelle des Waffengesetzes. Besonders hinweisen möchte ich auf die Angebote für Jungeltern im Bezirk wie die Eltern- und Mutterberatung.

Neben den Berichten aus dem Arbeitsalltag an der Bezirkshauptmannschaft finden Sie in unserer Kategorie „In Kürze für Sie erklärt ...“ diesmal die wichtigsten Begriffe aus der Wasserwirtschaft. Außerdem erklären wir die Neuerungen beim Sozialhilfe-Ausführungsgesetz.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme und informative Zeit mit unserer „BH aktuell“ und lade Sie herzlich ein, uns Rückmeldungen zu den Inhalten zu geben. So können wir uns bestmöglich an Ihren Interessen orientieren und unser Angebot weiterentwickeln. Genießen Sie die frühlingshaften Tage und starten Sie mit neuer Energie in die kommenden Monate!

Freundliche Grüße

Mag. Valentin Pühringer  
Bezirkshauptmann von Rohrbach

### BH aktuell digital

Im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Schonung der Umwelt bieten wir unsere **Zeitung „BH aktuell“ auch in digitaler Form** per E-Mail an.

Bitte teilen Sie uns per E-Mail an [bh-ro.post@ooe.gv.at](mailto:bh-ro.post@ooe.gv.at) mit, wenn Sie die digitale Zustellung in Anspruch nehmen möchten. Wir bedanken uns bei all jenen, die diese Zustellungsform bereits jetzt nutzen!

#### Datenschutzhinweis:

Wenn Sie uns mitteilen, dass Sie die Zeitung in Zukunft in digitaler Form erhalten möchten, verarbeiten wir Ihre Daten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse) zu diesem Zweck. Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unter [bh-ro.post@ooe.gv.at](mailto:bh-ro.post@ooe.gv.at) oder +43 7289 8851-69309 widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

## AMTSLEITUNG

### JÄHRLICHE AUSTAUSCHTREFFEN

**Der regelmäßige Austausch mit unseren Stakeholdern ist uns wichtig. Wir luden auch heuer wieder zum traditionellen Neujahrsempfang der Einsatzorganisationen ein. Außerdem fand ein Austauschtreffen mit den Abgeordneten des Bezirks statt.**

#### **Neujahrsempfang der Einsatzorganisationen in Rohrbach**

Am 12. Jänner 2026 stand die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ganz im Zeichen der Zusammenarbeit: Bezirkshauptmann Mag. Valentin Pühringer hatte zum traditionellen Neujahrsempfang der Einsatzorganisationen geladen. Vertreterinnen und Vertreter von Feuerwehr, Polizei, Rettungsdiensten und weiteren Organisationen nutzten die Gelegenheit, um ins Gespräch zu kommen und ihr Netzwerk weiter zu festigen.

In seiner Begrüßung stellte der Bezirkshauptmann die Bedeutung eines starken Miteinanders in den Mittelpunkt. Eine gut abgestimmte Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Austausch seien entscheidend, um auch künftig rasch und effizient auf Notfälle reagieren zu können.

Der mittlerweile etablierte Empfang bot einen passenden Rahmen, um

über aktuelle Herausforderungen und anstehende Projekte im Bereich der Gefahrenabwehr zu sprechen. So wurde nicht nur das neue Jahr offiziell eingeläutet, sondern auch ein klares Zeichen für die enge und verlässliche Kooperation der Einsatzorganisationen im Bezirk gesetzt.



#### **Abgeordnetengespräch**

Am 27. Februar 2026 fand auf Einladung von Bezirkshauptmann Mag. Valentin Pühringer ein Gespräch mit den Landtagsabgeordneten des Bezirks, ÖR Georg Ecker, Stefanie Hofmann und Gertraud Scheiblberger sowie Bundesrat Bürgermeister Dominik Reisinger statt.

Im Mittelpunkt des Treffens standen aktuelle Themen, die für die Entwicklung des Bezirks von besonderer Bedeutung sind. Intensiv diskutiert wurden die aktuelle finanzielle Situation und die zukünftige Entwicklung der Gemeinden. Darüber hinaus wurde die demografische Entwicklung im Bezirk erörtert und deren Auswirkungen auf kommunale Strukturen und Leistungen besprochen. Auch mögliche Einsatzfelder von Künstlicher Intelligenz wurden thematisiert.

Dieses jährlich durchgeführte Gespräch dient dem gemeinsamen Austausch sowie der Information zu zentralen Herausforderungen und Perspektiven für die Gemeinden im Bezirk sowie der gesamten Region.



## BÜRGERMEISTERWECHSEL IN 4 GEMEINDEN

**Gemäß der Oö. Kommunalwahlordnung wird der/die Bürgermeister:in von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde gewählt. Bei jeder Wahl des Gemeinderates findet auch die Wahl des/der Bürgermeister:in statt.**

Eine Wahl des/der Bürgermeister:in durch alle Wahlberechtigten der Gemeinde ohne gleichzeitige Neuwahl des Gemeinderates findet nur dann statt, wenn der/die Bürgermeister:in bis zum Ablauf des vierten Jahres nach dem Tag der allgemeinen Wahl des Gemeinderates aus dem Amt scheidet.

Der letzte derartige Wahltag war der 26.09.2021. Somit ist der Stichtag der 27.09.2025.

Scheidet der/die Bürgermeister:in nachher aus, erfolgt gem. § 2 Abs. 3 der Oö. Kommunalwahlordnung die Wahl auf Grund von Wahlvorschlägen durch die Mitglieder des Gemeinderates. Wahlvorschläge können nur von jenen Fraktionen eingereicht werden, denen nach Bestimmungen des § 26 Abs. 2 Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand zukommt.

Im Bezirk Rohrbach fanden bisher in vier Gemeinden derartige Wahlen statt:

### Marktgemeinde Aigen-Schlägl

Bürgermeister  
**Mag. Johannes Großruck**

seit 26.11.2025



### Marktgemeinde St. Peter am Wimberg

Bürgermeister  
**Ernst Breitenfellner**  
seit 08.01.2026



### Gemeinde Hörbich

Bürgermeisterin  
**Karin Weishäupl**  
seit 05.02.2026



### Marktgemeinde Helfenberg

Bürgermeister  
**Ing. Martin Schwarzinger**  
seit 12.03.2026



## JAPANKÄFER - EIN MELDEPFLICHTIGER SCHÄDLING

Der Japankäfer (*Popillia japonica*) kann große Schäden an verschiedenen Pflanzenarten verursachen. In der EU ist er als prioritärer Quarantäneschädling gelistet und das Auftreten des Käfers ist meldepflichtig.

### Allgemeine Informationen

Der Japankäfer ist ca. 10 mm lang und 6 mm breit. Der Kopf und das Bruststück sind metallisch grün gefärbt, die Flügeldecken sind kupferfarbig schillernd. Auffällig sind die weißen Haarbüschel, jeweils 5 an der Seite des Hinterleibs und zusätzlich 2 Büschel auf dem letzten Hinterleibssegment. Die Larven haben die Form von Engerlingen und werden bis zu 30 mm groß.

Die Käfer kommen im Mai/Juni aus dem Boden, fressen an Blättern, Blüten und Früchten und verpaaren sich. Die Weibchen legen 40 bis 60 Eier in feuchten Wiesen und Weiden ab. Aus den Eiern schlüpfen die Larven, die unterirdisch im Boden leben (0-30 cm) und sich von Wurzeln ernähren. Die Larven überwintern in ca. 15 bis 30 cm Bodentiefe.

Im Frühjahr ab ca. + 10 °C Außentemperatur wird die Nahrungsaufnahme fortgesetzt, bis sie sich verpuppen und nach vier bis sechs Wochen schlüpfen. Der Entwicklungszyklus des Japankäfers dauert somit ein Jahr. In Österreich wären Käfer ab Juni bis etwa Mitte September zu erwarten.



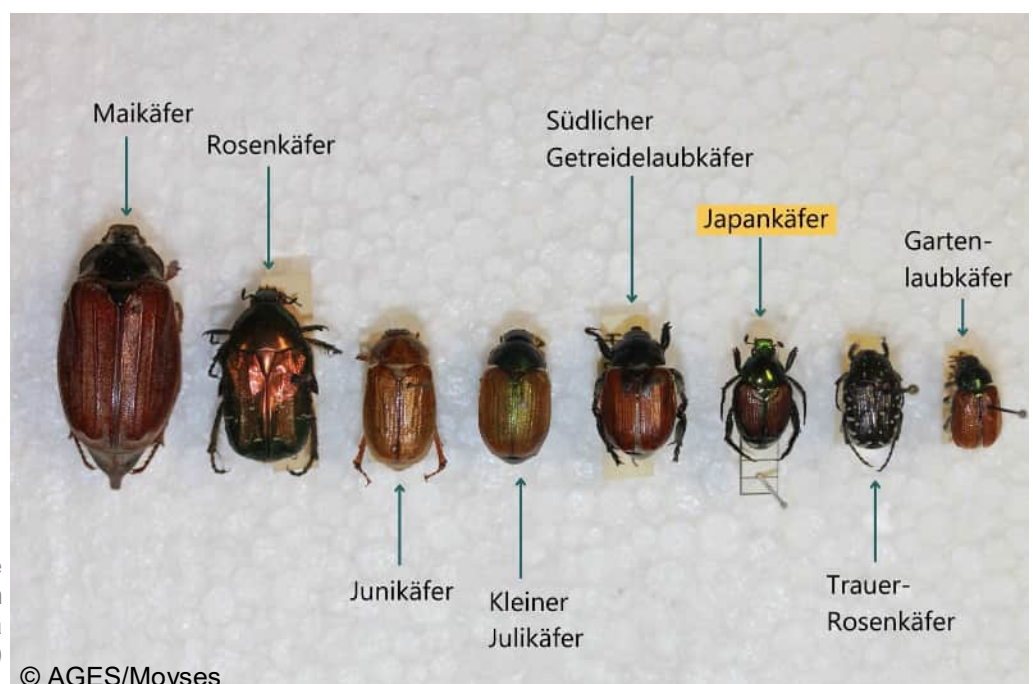
© AGES/Moyses



© AGES/Moyses

### Verwechslungsmöglichkeit

Der Japankäfer kann mit einigen anderen heimischen Blatthornkäfern verwechselt werden, die sich aber durch Größe, Färbung, metallischen Glanz, Haarbüschel oder andere Merkmale von ihm unterscheiden. Hier besteht vor allem eine Verwechslungsgefahr mit dem Südlichen Getreidelaubkäfer und dem Gartenlaubkäfer, aber auch mit anderen Arten.



Verschiedene heimische Blatthornkäfer im Vergleich zum Japankäfer (© Anna Moyses / AGES)

© AGES/Moyses

## Schäden

Der Japankäfer verursacht Schäden an oberirdischen Pflanzenteilen wie Blättern, Blüten und Früchten. Bei starkem Befall kommt es zu Skelettierfraß bis hin zu Kahlfraß. Häufig sitzen viele Käfer gleichzeitig auf einer Pflanze. Die Larven schädigen unterirdisch die Wurzeln von Gräsern und krautigen Pflanzen, wodurch Rasen- und Weideflächen verbräunen und absterben können.

Das Wirtspflanzenspektrum ist sehr groß (über 400 Arten). Besonders betroffen sind landwirtschaftliche Kulturen wie Wein, Apfel, Kirsche, Pfirsich, Marille, Zwetschke, Beerenobst, Haselnuss, Mais und Sojabohne sowie Rosen. Auch Laubbäume wie Ahorn, Linde, Ulme und Pappel werden befallen. Die Larven schädigen zudem Grünland, Rasenflächen (z. B. Golfplätze) sowie viele Gemüse-, Garten- und Zierpflanzen.



© Giselher Grabenweger, Agroscope, Zürich



© Tanja Graf, Agroscope, Zürich

## Verbreitung & Ausbreitung

Der Japankäfer stammt ursprünglich aus Japan und dem fernen Osten Russlands, verbreitete sich seit Anfang des 20. Jahrhunderts in Nordamerika und Kanada und wurde in den 70er Jahren erstmals nach Europa eingeschleppt. Ab 2014 hat er sich am europäischen Festland ausgebreitet (Italien, Schweiz, Deutschland). In Österreich wurde im Juli 2025 in Vorarlberg erstmals ein Japankäfer gefunden. Mitte September 2025 ging ein weiteres Exemplar in Tirol in die Falle.

Er kann unabsichtlich mit jeder Art des Transportes verbreitet werden. Selbständig kann sich der Japankäfer über kurze Distanzen von ca. 500 bis 1.000 m bewegen. Diese Strecke wird mit Hilfe des Windes bzw. steigender Populationsdichte verlängert.

Eine Ansiedelung in Österreich ist aufgrund der klimatischen Bedingungen hoch und zusätzlich begünstigt durch extensive Grünland- und Ackerflächennutzung.

**Da der Käfer in Österreich keine natürlichen Feinde hat, ist die wichtigste Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung des Japankäfers und seiner erfolgreichen Bekämpfung die rechtzeitige Früherkennung seines Auftretens. Deshalb wurde eine Japankäfer-Meldeplattform von der AGES und dem Amtlichen Pflanzenschutzdienst (APSD) eingerichtet, wo verdächtige Käferfunde gemeldet werden können.**

<https://tforms.ages.at/japankaefer-meldungen/meldung-japankaefer>

### NEUE BIBERVERORDNUNG

**Mit der neuen Biberverordnung reagiert das Land Oberösterreich auf die stark gewachsene Population des geschützten Nagetiers. Die im Dezember vom Landtag beschlossene und bereits in Kraft getretene Regelung soll künftig helfen, Schäden zu begrenzen und gleichzeitig den langfristigen Erhalt des Bibers sicherzustellen.**

Noch vor wenigen Jahrzehnten galt der Biber in Oberösterreich als nahezu ausgestorben. Erst durch konsequente Schutzmaßnahmen konnte sich die Art wieder erholen. Bei der letzten Zählung im Jahr 2023 wurden rund 2.200 Tiere erfasst, für das Jahr 2025 wird der Bestand bereits auf etwa 2.500 Biber geschätzt. Damit gilt der sogenannte „Erhaltungszustand“ der Art inzwischen als gesichert.

Auch im Bezirk Rohrbach ist der Biber kein unbekannter Bewohner. Seine lange Geschichte in der Region spiegelt sich sogar im Gemeindewappen von Helfenberg wider, das den charakteristischen Nager abbildet.

#### Schäden nehmen mit wachsender Population zu

Mit der Rückkehr des Bibers nehmen jedoch auch Konflikte zu. Besonders Landwirt:innen, Fischer:innen und Grundeigentümer:innen berichten seit Jahren von Schäden durch den geschickten „Baumeister der Natur“. Neben angenagten Bäumen kommt es immer wieder zu Grabungen in Hochwasserschutzanlagen sowie zu Problemen bei Kläranlagen, Wasserversorgungen, Fischaufstiegen und Wasserkraftwerken. Auch Wege und Straßen können durch Unterspülungen gefährdet werden.

Diese Entwicklungen machten eine neue rechtliche Regelung notwendig.

#### Kontrollierte Entnahme künftig möglich

Die neue Biberverordnung sieht vor, dass künftig pro Saison bis zu 158 Tiere entnommen werden dürfen. Davon entfallen 100 Tiere auf Gebiete südlich der Donau im Alpenvorland und 58 auf das Mühlviertel. Insgesamt entspricht dies rund sechs Prozent des geschätzten Gesamtbestandes.

Eine Entnahme ist allerdings nur unter klar definierten Voraussetzungen zulässig. Dazu zählen vor allem erhebliche Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen oder Gefährdungen öffentlicher Interessen, etwa der Infrastruktur oder Sicherheit. Wichtig ist zudem, dass zuvor geeignete und zumutbare Präventionsmaßnahmen ergriffen wurden. Erst wenn diese nicht ausreichen, darf eine Entnahme erfolgen. Auch zeitlich ist die Maßnahme stark begrenzt: Sie ist ausschließlich im Zeitraum von 1. September bis 31. März erlaubt.



Der Europäische Biber (*Castor fiber*) ist das größte Nagetier Europas und das zweitgrößte weltweit – nach dem Südamerikanischen Wasserschwein. Ein ausgewachsenes Tier wird etwa 1,30 Meter lang. Davon entfallen rund 40 Zentimeter auf die „Kelle“, den typischen Schwanz des Bibers.

©pixabay

### Jäger übernehmen Umsetzung

Die Entnahme darf ausschließlich durch die zuständigen Jäger:innen des jeweiligen Jagdgebietes erfolgen. Diese müssen vorab auf der Landeshomepage überprüfen, ob das vorgegebene Kontingent noch nicht ausgeschöpft ist. Jede Entnahme muss innerhalb von 24 Stunden in der Jagddatenbank dokumentiert werden. Der Jäger ist berechtigt, das erlegte Tier zu behalten.

### Fokus liegt weiterhin auf Prävention

Mit der Verordnung wird in erster Linie auf Vorbeugung gesetzt. Ziel ist es nicht, den Biberbestand zu gefährden, sondern Schäden zu minimieren und Konflikte zu entschärfen. Die kontrollierte Entnahme soll nur als letztes Mittel dienen, wenn andere Maßnahmen nicht greifen.

## CAMPING

**Egal, ob mit Zelt oder Wohnwagen – Camper:innen bringen ihr eigenes Zuhause mit und bleiben dort, wo es ihnen gefällt. Kaum eine Urlaubsform ist so einfach und unkompliziert und zugleich so individuell wie Camping. Dies darf allerdings nicht überall, sondern nur auf genehmigten Campingplätzen erfolgen.**

Im Mühlviertel sind derzeit 33 Campingbetriebe offiziell gelistet. Dazu zählen klassische Campingplätze, Wohnmobilstellplätze sowie Kleinst-Campingplätze. Diese Übersicht wird von Oberösterreich Tourismus gepflegt und laufend aktualisiert und kann über den QR-Code abgerufen werden.



Die Anlagenabteilung der Bezirkshauptmannschaft hat 2025 sämtliche Campingplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich überprüft. Ziel war es festzustellen, **ob eine gültige Bewilligung oder eine ordnungsgemäße Anzeige gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen vorliegt**. Die rechtliche Grundlage bildet das **Oö. Tourismusgesetz**.

### Bewilligungspflicht

Bewilligungspflichtig sind sogenannte „vollwertige“ Campingplätze, also klassische Campingplätze für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile.

Diese dürfen erst nach Erteilung einer amtlichen Bewilligung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde eröffnet und betrieben werden.



### Anzeige statt Bewilligung

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind bestimmte Sonderformen. Für diese besteht eine **Anzeigepflicht** gegenüber der Behörde:

- **Kleinst-Campingplätze** mit einer Fläche von maximal **300 m<sup>2</sup>**
- **Wohnmobilstellplätze** (mit eigenen geschlossenen Abwassertanks oder Kassettentoiletten)
- **Jugendzeltlager** sowie **Kurzzeit-Campingplätze** (z. B. im Rahmen von Veranstaltungen oder Festivals)



© pixabay

## DROHNEN IM ALLTAG

**Drohnen werden bei diversen Veranstaltungen, Unfallaufnahmen, in der Landwirtschaft, der Jagd oder auch einfach für Foto- und Videoaufnahmen von Privatpersonen genutzt. Was ist bei der Nutzung von Drohnen im Alltag zu beachten?**

### Bewilligungspflicht

Die Nutzung von Drohnen ist in Österreich im Luftfahrtgesetz geregelt, die EU-Drohnenverordnung ergänzt diese Normen. Eine spezielle Betriebsbewilligung von der Luftfahrtbehörde ist Voraussetzung für Flüge in der **"Specific"-Kategorie**, z. B. bei:

- Flügen außerhalb der direkten Sichtweite (BVLOS).
- Flügen über Menschenansammlungen mit Drohnen > 250 g.
- Flügen in kontrollierten Lufträumen oder über gesperrten Gebieten (Geozonen).
- Verwendung von Drohnen, die schwerer als 25 kg sind.
- Flügen in Wohngebieten mit schweren Drohnen oder speziellen Auflagen.

### Registrierungspflicht („Open“-Kategorie)

Für viele Drohnen, die im Handel erworben werden können, sind nur eine **Registrierung** und eine **Haftpflichtversicherung** erforderlich. Ab einer gewissen Gewichtsklasse ist die Absolvierung eines **Drohnenführerscheins** zwingend notwendig.

Die sogenannte „Open“-Kategorie betrifft Drohnen mit

geringem Risiko. Hier ist keine behördliche Bewilligung nötig. Eine Registrierung ist jedoch verpflichtend, wenn:

- die Drohne mehr als 250 g wiegt,
- die Drohne eine Kamera oder einen anderen Sensor zur Datenerfassung besitzt (auch unter 250 g),
- es sich um eine sogenannte High-Speed-Drohne handelt.

Eine Ausnahme gilt nur für reine Spielzeugdrohnen gemäß EU-Spielzeugrichtlinie.

### Die Bewilligung ist über die Luftfahrtbehörde Austro Control zu beantragen

Verantwortlich für die Registrierung ist der/die UAS-Betreiber:in (Betreiber:in des unbemannten Luftfahrtsystems). Er/Sie muss die Drohne registrieren und eine Haftpflichtversicherung abschließen.

Bei Drohnen ab 250 g ist zusätzlich ein Kompetenznachweis („kleiner Drohnenführerschein“) erforderlich.

Die Registrierung erfolgt online über die Plattform [dronespace.at](https://dronespace.at) der Austro Control. Die erhaltene Registrierungsnummer muss gut sichtbar auf der Drohne angebracht werden.

## Flugverbote & Einschränkungen

- Die maximale Flughöhe beträgt 120 Meter über dem Boden.
- In Kontrollzonen (CTR) darf nur mit Freigabe geflogen werden.
- Nachtflüge sind nur mit grünem Blinklicht erlaubt.
- Datenschutzbestimmungen müssen eingehalten werden.
- Zu unbeteiligten Personen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Die Drohne muss immer in direkter Sichtweite des Piloten bleiben.

Drohnenaufnahme der BH Rohrbach  
2022, ©Pröll Peter

Wer gegen diese Vorschriften verstößt, muss mit einer Verwaltungsstrafe rechnen. Diese kann laut § 169 Luftfahrtgesetz bis zu 22.000 Euro betragen.

Wir weisen darauf hin, dass dies nur einen kleinen Auszug aus diversen Flugbestimmungen darstellt und keinen Komplettüberblick gibt. Weiters ergeht die Empfehlung die rechtlichen Grundlagen laufend im Auge zu behalten.



## WICHTIG

- **Einhaltung der Vorschriften:** Betreiber:innen sind dafür verantwortlich (Registrierung, Haftpflichtversicherung, Drohnenführerschein). Beim Kauf darf man sich nicht nur auf die Angaben des Verkäufers verlassen.
- **Mindestalter:** 16 Jahre
- **Flugverbotszonen einhalten:** (z.B. Rohrbach-Berg – Nähe Hubschrauberlandeplatz Klinikum Rohrbach). Nähere Informationen zu Flugverbotszonen gibt es auf [dronespace.at](https://dronespace.at).
- **Datenschutz:** Privatgrundstücke dürfen nur mit Zustimmung des/der Grundstückseigentümer:in überflogen werden, Aufnahmen von Privatpersonen nur mit deren Zustimmung erfolgen.
- Bei **Veranstaltungsbewilligungen** wird künftig vermehrt auf Drohneneinsätze (Veranstaltungsplanung - Ausnahmebewilligung bzw. Nichtbewilligung) eingegangen. Professionelle Drohnenpilot:innen können beispielsweise beauftragt werden.
- **Widerrechtlich gelenkte Drohnen** können geortet werden. Remote ID (Fernidentifikation) oder professionelle Detektionssysteme können mittels Funkfrequenzscanner Drohnen und deren Piloten in einem Umkreis von mehreren Kilometern identifizieren. Auch nachts können diese durch etwaige Navigations-LEDs ausgemacht werden. Drohnen sind heutzutage nicht mehr anonym!

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach empfiehlt, sich auf der Website der **Austro Control** über die genauen rechtlichen Grundlagen zu informieren. Das Überfliegen von Siedlungsgebieten ist möglichst zu vermeiden, auch Belange des Naturschutzes müssen mitberücksichtigt und eingehalten werden. Weiters gelten diverse Registrierungen, Bewilligungen sind oft nur befristet und müssen danach wieder verlängert werden.

### EIN KFZ MIT BLAULICHT IST IN SICHT – WIE VERHALTE ICH MICH RICHTIG?

**Die Situation ist vielen bekannt: Während der Fahrt erscheint plötzlich ein Einsatzfahrzeug im Straßenverkehr. Beobachtungen zeigen, dass sich nicht alle Verkehrsteilnehmenden in solchen Momenten vorschriftsgemäß oder wünschenswert verhalten. Nachfolgend sind die wichtigsten Verhaltensregeln kurz zusammengefasst:**

In der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) sind Einsatzfahrzeuge in § 26 geregelt. Die wesentlichen Bestimmungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Fahrzeuge, die gemäß kraftfahrrechtlichen oder straßenpolizeilichen Vorschriften mit Blaulicht (blauem Licht oder Drehlicht) sowie mit akustischen Warnsignalen (Folgetonhorn) ausgestattet sind, dürfen diese Signale ausschließlich bei Gefahr im Verzug verwenden, etwa bei Fahrten zu einem dringenden Einsatzort oder bei unmittelbarer Hilfeleistung. Blaulicht darf aus Gründen der Verkehrssicherheit auch am Einsatzort oder bei behördlich angeordneten Transportbegleitungen eingeschaltet werden. Ein Fahrzeug gilt im Sinne der StVO somit nur dann als Einsatzfahrzeug, wenn es Blaulicht und/oder Folgetonhorn tatsächlich verwendet.

#### **Verhalten bei Annäherung eines Einsatzfahrzeugs:**

Bei Annäherung eines Einsatzfahrzeugs mit Blaulicht und/oder Folgetonhorn ist umsichtiges und rasches Handeln erforderlich, um unverzüglich freie Bahn zu schaffen. Dabei ist darauf zu achten, keine Panik aufkommen zu lassen, die Position des Einsatzfahrzeugs zu lokalisieren und dessen Fahrtrichtung einzuschätzen. Es ist sinnvoll, das eigene Verhalten durch rechtzeitiges Blinken anzuzeigen.

Sofern möglich, sollte nach rechts ausgewichen, die Geschwindigkeit angepasst und Engstellen vermieden werden (z. B. durch Nutzung von Ausweichflächen). In Kreisverkehren sind diese möglichst zügig zu verlassen. Auf Autobahnen und Schnellstraßen ist verpflichtend eine Rettungsgasse in der Mitte zu bilden.

Auch Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrende haben Einsatzfahrzeugen Vorrang zu gewähren. Verstöße können entsprechend geahndet werden.

#### **Hinweis:**

Auch wenn kein Folgetonhorn hörbar ist, muss bei Blaulicht jedenfalls Platz gemacht werden. Zudem ist häufig mit weiteren nachfolgenden Einsatzfahrzeugen zu rechnen, weshalb das Verkehrsgeschehen weiterhin aufmerksam zu beobachten ist.



## AKTIONSTAG ID AUSTRIA

**In Kooperation mit dem OÖ Seniorenbund und dem Pensionistenverband fand am 19. März 2026 ein bestens organisierter Aktionstag für Seniorinnen und Senioren zur Beantragung der ID Austria statt.**

Ziel der Veranstaltung war es, insbesondere älteren Bürgerinnen und Bürgern einen einfachen und persönlichen Zugang zur digitalen Identität zu ermöglichen und sie bei den ersten Schritten kompetent zu begleiten.

Die Wirtschaftskammer Rohrbach stellte dafür ihre Räumlichkeiten zur Verfügung und schuf damit einen gut erreichbaren und angenehmen Rahmen für die Durchführung des Aktionstages. Vor Ort wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassend informiert und individuell betreut.

Die Bürgerservicestelle der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach übernahm die Registrierung der ID Austria. Durch die professionelle Unterstützung konnte die

Beantragung der ID Austria direkt vor Ort effizient und reibungslos durchgeführt werden.

In weiterer Folge unterstützte der OÖ Seniorenbund und der Pensionistenverband die Teilnehmenden bei der Einrichtung am Smartphone.

Knapp 80 Personen nutzten dieses Angebot.

Wenn Sie noch keine ID Austria besitzen, finden Sie alle Infos unter:  
[www.id-austria.gv.at](http://www.id-austria.gv.at)



## FSME-IMPFAKTION IM BEZIRK ROHRBACH: SCHUTZ VOR DURCH ZECKEN ÜBERTRAGENER GEHIRNHAUTENTZÜNDUNG

Gerade in einer Region, die so stark von Natur und Wald geprägt ist wie unser Bezirk, kommt dem Schutz vor FSME eine besondere Bedeutung zu. Der Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach bietet daher im Frühling 2026 eine öffentliche FSME-Impfaktion in mehreren Gemeinden des Bezirks an.

Die FSME-Impfung schützt vor einer durch Zecken übertragenen Virusinfektion, die schwere Erkrankungen des Nervensystems verursachen kann, und ist ab dem 1. Lebensjahr möglich. Sie eignet sich sowohl zur Grundimmunisierung als auch zur Auffrischung. Mit dieser Aktion bietet die Bezirkshauptmannschaft den Bürgerinnen und Bürgern eine niederschwellige und unkomplizierte Möglichkeit zur Grundimmunisierung oder Auffrischung – direkt in ihrer Nähe.

### Impftermine in 5 Gemeinden

Zwei Termine in den Gemeinden Oepping und Putzleinsdorf wurden bereits durchgeführt. Weitere Impftermine finden in Ulrichsberg (24. April; Gemeindeamt), Niederwaldkirchen (29. April; Volksschule) und Helfenberg (8. Mai; Neue Mittelschule) jeweils von 14.00 bis 17.00 Uhr statt.

Die Kosten betragen je nach Alter zwischen 15,00 und 17,00 Euro und sind bar zu entrichten.

Der Impfstoff ist nur in begrenztem Umfang verfügbar.



© BH Rohrbach

Eine Anmeldung ist nicht möglich, es wird jedoch versucht, allen Impfwilligen eine Impfung zu ermöglichen. Ein Lichtbildausweis sowie – sofern vorhanden – der Impfpass sind mitzubringen.

## Mein OÖ Portal

**Eine Adresse für alle Anliegen** an das Land Oberösterreich.

Das Land Oberösterreich startete am 01. April 2026 mit **mein.ooe.gv.at** ein neues digitales Serviceportal als zentrale Anlaufstelle für zahlreiche Anliegen. Bürgerinnen und Bürger können Anträge wie OÖ Familienkarte, Fernpendelbeihilfe, Bildungskonto, Kinderbetreuungsbonus, Schulveranstaltungshilfe oder Pflegestipendium bequem online erledigen.

Das Portal ist rund um die Uhr verfügbar und ermöglicht einen einfacheren, schnelleren und transparenteren Zugang zu Verwaltungsleistungen. Dank ID-Austria und Registerabfragen werden Formulare teilweise vorausgefüllt und Eingaben automatisch geprüft. Persönliche Daten wie Telefonnummer, E-Mail oder IBAN können gespeichert werden.

Für Menschen ohne digitalen Zugang bleiben Unterstützungsangebote bestehen. Die Landeshomepage bleibt Informationsplattform.

Mein OÖ Portal  
Digital.  
Einfach.  
Serviceorientiert.  
[mein.ooe.gv.at](https://mein.ooe.gv.at)

## NOVELLE ZUM WAFFENGESETZ 1996

Mit der im Herbst 2025 beschlossenen Novelle zum Waffengesetz 1996 (WaffG) wurde die bislang umfassendste Anpassung des österreichischen Waffenrechts umgesetzt. Anlass dieser Reform war der Amoklauf vom 10. Juni 2025 in Graz. Die gesetzlichen Änderungen verfolgen das Ziel, die öffentliche Sicherheit nachhaltig zu stärken und zugleich klare, nachvollziehbare Rahmenbedingungen für rechtstreuere Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer zu schaffen. Die Bestimmungen treten phasenweise in Kraft. Erste Maßnahmen wie der verbesserte behördenübergreifende Datenaustausch sowie die Verlängerung von Wartefristen gelten bereits seit Oktober 2025. Die weiteren Regelungen treten voraussichtlich mit Mitte 2026 in Kraft.

### Was ändert sich konkret?

#### Verlängerte Wartefrist („Abkühlphase“)

Zwischen Antragstellung und erstmaliger Überlassung einer Schusswaffe gilt nun eine Wartefrist von vier Wochen (bisher drei Tage). Diese Frist soll sicherstellen, dass ausreichend Zeit für eine sorgfältige behördliche Prüfung besteht. Sie gilt sowohl für den Erwerb über den Waffenhandel als auch für Überlassungen zwischen Privatpersonen.

#### Neues Mindestalter

Das gesetzliche Mindestalter wurde angepasst:

- **Kategorie B (Faustfeuerwaffen):** 25 Jahre
- **Kategorie C (Langwaffen):** 21 Jahre

Ausnahmen bestehen weiterhin für:

- Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Jagdkarte (Erwerb Kategorie B ab 21 Jahren),
- Sportschützinnen und Sportschützen im gesetzlichen Rahmen (ebenfalls ab 21 Jahren).

#### WBK-Pflicht für Waffen der Kategorie C

Künftig ist auch für den Besitz von Schusswaffen der Kategorie C eine Waffenbesitzkarte (WBK) oder ein entsprechender waffenrechtlicher Titel erforderlich. Diese Änderung dient der Vereinheitlichung der waffenrechtlichen Kontrolle.

#### Erweiterte psychologische Begutachtung

Das waffenpsychologische Gutachten wird inhaltlich erweitert und ist künftig alle fünf Jahre zu erneuern.

Wesentliche Punkte:

- verpflichtendes persönliches Gespräch,
- standardisierte psychologische Testverfahren,
- Prüfung der kognitiven Leistungsfähigkeit,
- Beurteilung emotionaler Stabilität und Impulskontrolle.

Negative Gutachten werden der Behörde übermittelt. Bei zwei negativen Beurteilungen innerhalb eines Jahres tritt eine zehnjährige Sperrfrist für eine neuerliche Antragstellung ein.

Ab Mitte 2026 ist eine bundesweit einheitliche Durchführung vorgesehen.

### **Befristung bei erstmaliger Ausstellung**

Waffenbesitzkarten (WBK) und Waffenpässe (WP) werden bei der erstmaligen Ausstellung künftig auf fünf Jahre befristet.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt – bei Vorliegen aller Voraussetzungen – eine unbefristete Neuausstellung. Eine Erweiterung der Anzahl genehmigter Waffen (von zwei auf fünf Plätze) ist erst fünf Jahre nach Ausstellung der unbefristeten Urkunde möglich. Eine solche Erweiterung kann daher frühestens nach zehn Jahren erfolgen.

### **Munition der Kategorie B**

Munition der Kategorie B darf künftig nur noch an Personen mit gültiger Waffenbesitzkarte, Waffenpass oder Jagdkarte überlassen werden.

### **Verkäufe über Fachhändler:innen**

Private Verkäufe dürfen nicht mehr direkt zwischen zwei Privatpersonen erfolgen. Die Überlassung ist verpflichtend über einen konzessionierten Waffenfachhändler abzuwickeln.

Dadurch wird:

- eine vollständige Dokumentation gewährleistet,
- die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen überprüft,
- und die Transparenz für alle Beteiligten erhöht.

Für rechtstreue Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer bedeutet dies vor allem einen zusätzlichen formalen Schritt, der der Rechtssicherheit dient.

### **Verbesserter Datenaustausch**

Im Rahmen der Verlässlichkeitsprüfung können Waffenbehörden künftig auch Daten der Stellungskommission des Bundesheeres berücksichtigen. Ziel ist eine umfassendere und sachlich fundierte Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit.

### **Präsenzdienst ersetzt kein psychologisches Gutachten**

Immer wieder besteht die Annahme, dass ein geleisteter Präsenz- oder Ausbildungsdienst an der Waffe das gesetzlich vorgeschriebene psychologische Gutachten ersetzt.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Handhabung einer Dienstwaffe unter militärischer Aufsicht unterscheidet sich rechtlich und tatsächlich wesentlich vom privaten Besitz einer Schusswaffe. Das verpflichtende Gutachten bleibt daher auch in diesen Fällen erforderlich.

Für Personen, die den Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigert haben, gilt weiterhin das gesetzliche 15-jährige Waffenverbot gemäß Zivildienstgesetz mit den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen, wie etwa für Jagd oder Schießsport.

### **Raschere Verhängung von Waffenverboten**

Bei Gewalt im sozialen Nahbereich oder bei gefährlichen strafbaren Handlungen können Waffenverbote künftig rascher ausgesprochen werden. Dies dient dem präventiven Schutz möglicher gefährdeter Personen.

## Sonderregelungen

### Für Jägerinnen und Jäger:

Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Jagdkarte:

- dürfen Kategorie-B-Waffen weiterhin ab 21 Jahren erwerben,
- benötigen für Kategorie C kein gesondertes psychologisches Gutachten,
- unterliegen jedoch künftig ebenfalls der WBK-Pflicht für Kategorie C.

Zwischen Jagd- und Waffenbehörden besteht eine wechselseitige Meldepflicht bei Entzug von Dokumenten.

### Bei Erbschaften

Geerbte Schusswaffen müssen verpflichtend über einen konzessionierten Waffenfachhändler abgewickelt werden.

Personen ohne entsprechende waffenrechtliche Berechtigung haben innerhalb von sechs Monaten:

- eine entsprechende waffenrechtliche Bewilligung zu beantragen oder
- die Waffe zu veräußern bzw. unbrauchbar machen zu lassen.

## Was bleibt gleich?

Bereits ausgestellte Waffenbesitzkarten und Waffenpässe behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit. Eine rückwirkende Anwendung der neuen Altersbestimmungen oder sonstiger Voraussetzungen ist nicht vorgesehen. Die gesetzlich vorgesehene Überprüfung der Verlässlichkeit im Abstand von fünf Jahren bleibt weiterhin aufrecht. Bei begründeten Zweifeln kann eine neuerliche psychologische Begutachtung angeordnet werden.

## Unser Anliegen

Die Novelle bringt strengere Altersgrenzen, erweiterte Kontrollmechanismen, die verpflichtende Händlerabwicklung von Erwerbsvorgängen sowie deutlich vertiefte psychologische Prüfungen bei gleichzeitig intensiverer behördlicher Vernetzung.

Uns ist bewusst, dass gesetzliche Änderungen Fragen und mitunter auch Verunsicherung auslösen können. Gleichzeitig ist es unser Ziel, Verfahren transparent, sachlich und nachvollziehbar durchzuführen. Rechtstreue Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer sollen auch weiterhin klare und verlässliche Rahmenbedingungen vorfinden.

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ist bestrebt, Sie transparent zu informieren und Ihnen bei Fragen zu Ihrer persönlichen Situation im Rahmen unserer Zuständigkeit gerne beratend zur Verfügung zu stehen.

### DAS NEUE ANTI-MOGELPACKUNGSGESETZ

**Eine Packung sieht gleich groß aus wie früher, aber plötzlich ist weniger drin – und der Preis bleibt gleich oder steigt sogar. Diese Praxis nennt man „Mogelpackung“ oder „Shrinkflation“. Dabei wird der Inhalt eines Produkts reduziert, ohne dass dies auf den ersten Blick klar erkennbar ist.**

Um Verbraucher:innen besser zu schützen, tritt in Österreich am 1. April 2026 das neue Anti-Mogelpackungsgesetz in Kraft.

Das Gesetz verpflichtet Supermärkte und Drogerien zu mehr Offenheit. Wenn der Inhalt eines Produkts reduziert wird, der Preis aber gleich bleibt, müssen Händler:innen dies künftig deutlich kennzeichnen. Diese Kennzeichnung muss 60 Tage lang am Produkt, am Regal oder in unmittelbarer Nähe sichtbar sein.

Konsument:innen sollen sofort erkennen können, wenn sie für den gleichen Preis weniger bekommen, denn „Shrinkflation“ ist in den letzten Jahren häufiger geworden. Hersteller:innen verkleinern zum Beispiel die Menge von Lebensmitteln oder Drogerieartikeln, ohne die Verpackung stark zu verändern. Für Käufer:innen ist das oft schwer zu erkennen, wodurch versteckte

Preiserhöhungen entstehen.

Das neue Gesetz soll solche versteckten Verteuerungen transparenter machen und damit fairere Bedingungen schaffen.

Wenn Händler:innen die vorgeschriebene Kennzeichnung nicht anbringen, drohen Geldstrafen.



©pixabay

### EIN BLICK HINTER DIE KULISSEN: SCHULFÜHRUNGEN IN DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

**Wie arbeitet eigentlich eine Bezirkshauptmannschaft? Welche Aufgaben übernimmt sie für die Bürgerinnen und Bürger? Antworten auf diese und viele weitere Fragen erhalten Schulklassen bei einer Führung durch die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach.**

Alle Volksschulen im Bezirk sind herzlich eingeladen, ihre Klassen zu einer Führung anzumelden. Die Rundgänge werden während der regulären Amtsstunden angeboten, sind kostenlos und dauern etwa eine Stunde. Dabei erhalten die Schülerinnen und Schüler einen anschaulichen Einblick in die vielfältigen Aufgabenbereiche der Verwaltung und lernen die Abläufe einer modernen Behörde aus nächster Nähe kennen.

Auf Wunsch lässt sich der Besuch auch mit einer Stadtführung durch Rohrbach-Berg kombinieren. So wird der Ausflug zu einer abwechslungsreichen Entdeckungstour durch die Geschichte und Verwaltung des Bezirks. Stadtführungen dauern ca. 1 – 2 Stunden und kosten 2,00 Euro je Schüler:in. Lehrkräfte und Begleitpersonen sind frei.

Für eine entspannte Pause zwischen den Führungen bietet sich der nahegelegene Pöschlteich an. Dort besteht die Möglichkeit zu einer gemeinsamen Jausenpause im Grünen. Gerne stellt die Bezirkshauptmannschaft dafür Picknickdecken zur Verfügung.

Für die Anmeldung werden das gewünschte Datum, die Uhrzeit, die Anzahl der Kinder sowie die Zahl der Begleitpersonen benötigt.

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach  
[bh-ro.post@ooe.gv.at](mailto:bh-ro.post@ooe.gv.at)  
07289/8851-69306

Stadtführungen – Tourismus Büro  
[info@boehmerwald.at](mailto:info@boehmerwald.at)  
05 7890/310

## ANGEBOT FÜR JUNGELTERN

Die Geburt eines Kindes ist ein Wunder, aber gleichzeitig bringt sie viele neue Verantwortungen und Herausforderungen für Eltern mit sich. Um diese in dieser frühen Phase unterstützen zu können, bietet die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach Eltern- und Mutterberatungsstellen, Baby- und Stillgruppen und Babymassagekurse an.

### Eltern- und Mutterberatung

Die Kinder- und Jugendhilfe bietet in drei Eltern- und Mutterberatungsstellen im Bezirk unverbindlichen Rat und Hilfen in Fragen der Kindererziehung, Pflege und Ernährung sowie der Entwicklung des Säuglings an. Die Möglichkeiten eines persönlichen und vertraulichen Gespräches mit Expert:innen und Ärzt:innen kann dazu beitragen, eventuelle Unsicherheiten der Eltern zu beseitigen und das Wohlergehen der Eltern und Kinder zu unterstützen.

Folgende Eltern- und Mutterberatungsstellen stehen zur Verfügung:

- **Altenfelden:** Ordination Veldenstraße 4, 4121 Altenfelden – Dr. Michael Schober; jeden 1. Montag im Monat von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr, mit Stillberatung
- **Hofkirchen i.M.:** Pfarrzentrum Hofkirchen – Dr.<sup>in</sup> Elisabeth Guld; jeden 1. Dienstag im Monat von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, mit Stillberatung.
- **Rohrbach-Berg:** Bezirksalten- und Pflegeheim Rohrbach-Berg – Dr.<sup>in</sup> Nicole Beyer; jeden 3. Montag im Monat von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr, mit Stillberatung.

### Baby- und Stillgruppen

Die Kinder- und Jugendhilfe bietet ergänzend zur Eltern- und Mutterberatung kostenlose Baby- und Stillgruppen für Mütter an:

- Baby- und Stillgruppe **Aigen-Schlägl**, (jeden 1. und 3. Montag, 09:00 bis 11:00 Uhr im Altenheim)
- Baby- und Stillgruppe **Hofkirchen i.M.**, (jeden 2. und 4. Dienstag, 09:00 bis 11:00 Uhr im Pfarrheim)
- Baby- und Stillgruppe **Rohrbach-Berg**, (Donnerstag, 09:30 bis 11:30 Uhr, in der ehem. VS, Schulstraße 5);

Hier erhalten Sie fachliche Unterstützung zu allen Fragen und Themen rund um Ihr Kind. Es wird um Anmeldung bei DGKP Verena Burgstaller (0650/91 11 840) gebeten.

### Babymassage zum Kennenlernen

Ergänzend stellt die Kinder- und Jugendhilfe auch Babymassagen zum Kennenlernen zur Verfügung. Babymassagen vertiefen auf eine spielerische Art und Weise die Verbindung zwischen Eltern und Kind und sind für beide Seiten eine Bereicherung und Erfüllung. Durch erfahrene Expertinnen unterstützt der angeleitete Körperkontakt durch bewusste Berührungen des Kindes die Bindungsqualität. Die Botschaft der Hände und des Herzens versteht jedes Baby instinktiv. Dies stärkt das gegenseitige Kennenlernen und gibt Sicherheit.

- Dauer: 4 Einheiten zu je 1,5 Stunden
- Kosten: 80 Euro (davon werden 40 Euro von der Kinder- und Jugendhilfe übernommen)
- der Oö. Elternbildungsgutschein kann eingelöst werden
- Kursleiterinnen: Verena Burgstaller und Simone Hauer



Verena Burgstaller ist diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin, Still- und Laktationsberaterin IBCLC, Flaschen- und Formula Beraterin, zertifizierte Trageberaterin, Fachberaterin für Baby- und Kleinkindschlaf Babymassagekursleiterin und außerdem Mutter von 4 Kindern.

Kontaktadresse: Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Kinder- und Jugendhilfe, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg;

Telefonnummer: **0650/91 11 840**

E-Mail: [stillen-tragen-co@gmx.at](mailto:stillen-tragen-co@gmx.at)

# BH ROHRBACH ALS DREHSCHLEIBE FÜR STRAFVERFAHREN GEGEN AUSLÄNDISCHE LENKER

Wer mit einem ausländischen Kennzeichen in Oberösterreich eine Verkehrsübertretung begeht, bekommt Post aus dem Mühlviertel, und zwar von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach. Seit inzwischen neun Jahren ist sie das oberösterreichische Kompetenzzentrum für Verwaltungsstrafverfahren gegen ausländische Fahrzeuglenkerinnen und -lenker.

Möglich macht das die sogenannte CBE-Richtlinie der Europäischen Union („Cross-Border Enforcement“). Sie sorgt dafür, dass bestimmte Verkehrsverstöße auch über Landesgrenzen hinweg verfolgt werden können. Wenn etwa ein Fahrzeug aus einem anderen EU-Land, aus Norwegen, der Schweiz oder aus Liechtenstein bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung geblitzt wird, können die Zulassungsdaten automatisiert abgefragt werden. So lässt sich feststellen, wem das Fahrzeug gehört und wohin die Strafe geschickt werden muss. Die Grundidee dahinter ist: Verkehrsregeln gelten für alle – egal ob für heimische oder ausländische Fahrzeuglenker und -lenkerinnen. Konsequente Strafen sollen dazu beitragen, die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

### Zentrale Abwicklung im Mühlviertel

Im September 2017 wurde in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach das sogenannte CBE-Service-Center eingerichtet. Nach und nach wurden sämtliche Verfahren dieser Art von den anderen Bezirkshauptmannschaften in Oberösterreich dorthin übertragen.

Solche Verfahren sind oft komplizierter als normale Verwaltungsstrafen. Es braucht spezielle Kenntnisse über internationale Zustellungen, Rechtshilfeersuchen oder Vollstreckungen in anderen Ländern der EU.

Durch die Bündelung der Fälle in Rohrbach konnte entsprechendes Fachwissen aufgebaut werden. Gleichzeitig laufen die Abläufe dadurch deutlich effizienter.

### Hunderttausende Verfahren pro Jahr

Die Zahlen zeigen, wie groß der Arbeitsaufwand ist: Im CBE-Service-Center werden im Schnitt rund **242.000**

Verfahren pro Jahr abgewickelt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kümmern sich dabei um den gesamten Ablauf – von der Anonymverfügung über Lenkererhebungen und Wohnsitzausforschungen bis hin zum Strafbescheid in der jeweiligen Landessprache.

Auch die Verbuchung der Strafgebühren sowie mögliche Vollstreckungen im Ausland bei Nichtbezahlung gehören dazu.

Allein im Jahr 2024 wurden mehr als **254.000 Anonymverfügungen** und rund **75.000 Strafverfügungen** erlassen. In rund **5.000 Fällen** musste ein **Exekutionsverfahren** eingeleitet werden.

### Vernetzung mit anderen Bundesländern

Neben Rohrbach gibt es in Österreich derzeit drei weitere Kompetenzzentren dieser Art: in der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg für das Bundesland Salzburg, in der Bezirkshauptmannschaft Hermagor für Kärnten sowie in der Bezirkshauptmannschaft Güssing für das Burgenland.

Vertreterinnen und Vertreter dieser Zentren trafen sich kürzlich zu einem Vernetzungstreffen. Dabei ging es vor allem um organisatorische Fragen, Erfahrungen aus der Praxis und aktuelle Herausforderungen.

Einigkeit herrschte darüber, dass es vor allem beim IT-System, bei der Qualität der ausländischen



Zulassungsdaten sowie bei internationalen Rechtshilfe- und Vollstreckungsverfahren noch Verbesserungsbedarf gibt. Ein langfristiges Ziel ist es, die Verfahren stärker zu vereinheitlichen und durch mehr Automatisierung effizienter zu gestalten.

Bezirkshauptmann Mag. Valentin Pühringer betonte die Bedeutung solcher Treffen: Der Austausch helfe, voneinander zu lernen und neue Ansätze zur Effizienzsteigerung zu entwickeln.

Auch Salzburgs Landesamtsdirektor Ing. Mag. Dr. Franz Moser, MBA unterstrich die Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern, damit Verkehrsverstöße innerhalb der Europäischen Union künftig noch besser grenzüberschreitend verfolgt werden können.



## MAG. PHILIPP EIBENSTEINER – NEUER LEITER DER SICHERHEITSABTEILUNG UND BEZIRKSHAUPTMANN-STELLVERTRETER

**Mag. Philipp Eibensteiner ist seit November 2025 Leiter der Abteilung Sicherheit und Verkehr bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach.**

Als gebürtiger Freistädter freue ich mich, Verantwortung im Mühlviertel zu übernehmen. Hier bin ich aufgewachsen, hier lebt meine Familie – und hier bin ich eng verbunden.

Nach meiner Lehre zum KFZ-Techniker begann ich im Jahr 2009 im Exekutivdienst und durfte mehrere Jahre als Polizist in Wien und Linz Streifendienst verrichten. Diese Zeit war fachlich wie persönlich sehr wertvoll.

Nach meinem berufsbegleitenden Jus-Studium wechselte ich zum Land Oberösterreich. Anschließend war ich im Büro von Sozial- und Integrationslandesrat Wolfgang Hattmannsdorfer tätig und beschäftigte mich intensiv mit Themen wie Integration und Migration. Dabei habe ich erlebt, wie wichtig es ist, rechtlich sauber zu arbeiten und gleichzeitig die menschliche Seite im Blick zu behalten.

Seit Jänner 2025 bin ich an der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach in der Sicherheitsabteilung tätig, mit November durfte ich die Leitung dieser Abteilung übernehmen.

Privat bin ich Familienmensch und Vater. Gerade dadurch ist mir bewusst, dass unsere tägliche Arbeit weit über Akten und Paragraphen hinausgeht.

© Land Oberösterreich / Max Mayrhofer



Als aktiver Feuerwehrmann erlebe ich, was Zusammenhalt bedeutet: Man verlässt sich aufeinander – unabhängig von Funktion oder Titel. Dieses Selbstverständnis möchte ich auch in meiner Rolle als Abteilungsleiter und Bezirkshauptmann-Stellvertreter leben. Besonders wichtig ist mir dabei der direkte Kontakt mit den Menschen.

Ich freue mich auf die Zusammenarbeit, den offenen Austausch und darauf, gemeinsam Verantwortung für unsere Region zu tragen.

## IN KÜRZE FÜR SIE ERKLÄRT...

Hydrologische Kennwerte sind aus Messdaten abgeleitete statistische Werte, die das typische Abflussverhalten von Gewässern beschreiben. Sie werden in Nieder-, Mittel- und Hochwasserkennwerte unterteilt.

### Hochwasser:

Die Betrachtung von Hochwasserkennwerten erfolgt in Eintrittswahrscheinlichkeiten, welche in Wiederkehrintervallen (T) ausgedrückt werden.

### HQ:

Der Begriff **HQ** wird hauptsächlich im **Hochwasserschutz** und in der **Wasserwirtschaft** verwendet. Er definiert ein spezifisches Szenario für Hochwasserabflüsse.

Bedeutung HQ30	
H	Hochwasser
Q	Abflussmenge (Wassermenge pro Sekunde)
Zahl (1, 30, 100)	Jährlichkeit (Eintrittswahrscheinlichkeit in Jahren)

### Hochwasserwerte im Vergleich

- **HQ1:** tritt statistisch gesehen **einmal in 1 Jahr** auf.
- **HQ30** ist ein Hochwasserereignis, das statistisch gesehen **einmal alle 30 Jahre** auftritt. Es handelt sich dabei um ein eher häufiges Hochwasserereignis.  
**z.B.: HQ30 = 50 m<sup>3</sup>/s** bedeutet, dass der Fluss bei einem 30jährigen Hochwasserereignis eine Wassermenge von 50 m<sup>3</sup>/s führt
- **HQ100** bezeichnet ein Hochwasserereignis, dessen Abflussmenge (HQ = Hochwasserabfluss) statistisch gesehen einmal in 100 Jahren erreicht oder überschritten wird, auch als 100-jährliches Hochwasser oder Jahrhundert-Hochwasser bekannt.



## NEUERUNGEN BEIM SOZIALHILFE AUSFÜHRUNGSGESETZ

**In Oberösterreich ist mit 1. Februar 2026 eine Novelle des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (SOHAG) in Kraft getreten.**

Dadurch wurden strengere Regeln für den Bezug von Sozialhilfe wurden. Hauptziele sind die Glaubhaftmachung der Bemühungspflicht in Verbindung mit strengeren Sanktionen, wenn Auflagen nicht nachgekommen wird.

Die Eigenverantwortung und aktive Mitwirkung der Bezugsberechtigten wird verbindlicher eingefordert. Ziel ist es, Sozialhilfe klar als vorübergehende „Hilfe zur Selbsthilfe“ in Notsituationen zu sehen.

### Strengere Mitwirkungspflichten ab dem ersten Tag

Verstärkte Bemühungspflicht ab Antragstellung durch Glaubhaftmachung der **dauernden** Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft.

Das heißt, bereits bei der Antragstellung ist die AMS-Vormerkung/Betreuungsvereinbarung, die aktive Arbeitssuche oder auch die Anmeldebestätigung für einen (Deutsch-)Sprachkurs nachzuweisen.

Weiters können individuelle Maßnahmen unter der Bemühungspflicht aufgetragen werden, wie z.B. die Teilnahme an Deutschkursen, aktive Bewerbungen von sich aus, Teilnahme an „Hilfe zur Arbeit“, gesundheitliche Schritte in den Arbeitsmarkt, Zuweisung an das Casemanagement,...

Auch Personen in einer Teilzeitbeschäftigung haben sich um eine Erhöhung ihres Beschäftigungsausmaßes zu bemühen.

### Verschärfte Sanktionen bei Pflichtverletzung

Bei Verletzung der Bemühungspflicht gelten künftig zwei Sanktionsstufen:

30 Prozent und 50 Prozent Kürzung der Leistung.

Bei anhaltender Verweigerung der Mitwirkung kann die Sozialhilfe wie bisher vollständig eingestellt werden.

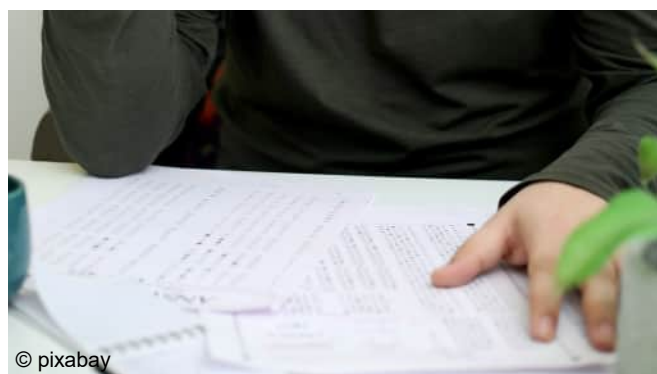
### Registerabfragen und Datenschutz

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für elektronische, automationsunterstützte Datenübermittlung ist die Voraussetzung für die geplante Digitalisierung der Verwaltung und automatisierter Antragsabwicklung.

### Nachträglich ausbezahlte Leistungen Dritter:

Klargestellt wurde, dass nachträglich ausbezahlte Leistungen Dritter auf die Sozialhilfe anzurechnen sind (z.B. Kinderbetreuungsgeld, Unterhaltsleistungen, Wohnbeihilfe, Krankengeld, Rehabilitationsgeld, Umschulungsgeld, Pensionszuschüsse,...)

Künftig führt jede - auch unbeabsichtigte - fehlerhafte oder unvollständige Angabe wesentlicher Tatsachen zur Rückerstattungspflicht.



**Wer auf Unterstützung angewiesen ist, bekommt diese – aber es wird auch erwartet, dass Menschen aktiv an der Verbesserung ihrer Situation mitwirken.**

### NEUER AMTSTIERARZT IM VETERINÄRDIENTST DER BH ROHRBACH

**Ab April 2026 ergänzt Herr Mag. Michael Blümlinger das Team des Veterinärdienstes der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach.**

Der gebürtige Innviertler legte die Matura an der HLBLA St. Florian bei Linz ab und absolvierte anschließend seinen Zivildienst beim Roten Kreuz im Bezirk Schärding.

Danach begann er das Diplomstudium der Veterinärmedizin an der Veterinärmedizinischen Universität Wien, welches er erfolgreich abschloss. Im Anschluss daran war er im Corona-Krisenstab der Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Eferding tätig, später auch im Landeskrisenstab der oberösterreichischen Landesregierung in Linz.

In weiterer Folge wechselte er in den Veterinärdienst der Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Eferding, wo er in Teilzeit als Amtstierarzt arbeitete. Parallel dazu war er als Universitätsassistent im Bereich der Schweinemedizin an der Veterinärmedizinischen Universität Wien beschäftigt.

Im Februar 2026 schloss Mag. Michael Blümlinger den postgradualen Studiengang des tierärztlichen Physikats erfolgreich ab.

Ab April 2026 wird er gemeinsam mit Mag.<sup>a</sup> Elisabeth

Bartl und dem Vet-Team die Aufgaben des Veterinärdienstes der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach übernehmen. Dazu zählen insbesondere die Sicherstellung des hohen österreichischen Standards im Bereich der Tiergesundheit, die Seuchenprophylaxe und -bekämpfung, die Kontrolle der Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie der Tierschutz, der in der Gesellschaft zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Mag. Michael Blümlinger lebt mit seiner Lebensgefährtin im Bezirk Urfahr-Umgebung. Die beiden erwarten in Kürze ihr erstes Kind.



© privat

### LEHRE BEIM LAND OBERÖSTERREICH

Eine Lehre beim Land Oberösterreich ist alles andere als einseitig. In einem der größten und vielseitigsten Betriebe unseres Bundeslandes gehört die Jobrotation fest zu unserem Ausbildungsprogramm.

Jobrotation beim Land OÖ bedeutet, dass wir während der Lehrzeit nicht nur in einem Büro sitzen. Wir wandern durch verschiedene Direktionen und Abteilungen – zum Beispiel von der Anlagenabteilung der BH Rohrbach ins Klinikum Rohrbach oder vom Bürgerservice in die Direktion Inneres und Kommunales beim Amt der Oö. Landesregierung.

Oberösterreich ist groß – und die Verwaltung auch. Durch die Rotation versteht man, wie die Rädchen zwischen Landhaus, Direktionen und Außenstellen ineinandergreifen.

Man lernt Kolleginnen und Kollegen aus unterschiedlichsten Bereichen kennen. Natürlich ist jeder Neustart in einer neuen Abteilung am Anfang aufregend. Aber genau diese Abwechslung macht die Lehre beim Land Oberösterreich so besonders.



Lehrling Larissa Radler mit ihrer Lehrlingsbeauftragten Admira Vuga  
© privat

## HEIMLEITERWECHSEL IM HEIMVERBUND AIGEN-SCHLÄGL / ULRICHSBERG

**Christian Wagner verlässt den Heimverbund Aigen-Schlägl / Ulrichsberg und übergibt die Schlüssel an Manfred Leitner.**

Nach sieben Jahren engagierter, verantwortungsvoller und herzlicher Leitung verabschieden wir unseren Heimleiter Herrn Christian Wagner, der eine neue Aufgabe in einem Altenheim außerhalb unseres Bezirkes übernimmt. Herr Wagner hat die Bezirksalten- und Pflegeheime in dieser Zeit nachhaltig geprägt. Mit großem Einsatz, fachlicher Kompetenz und menschlicher Wärme setzte er sich stets für das Wohl unserer Bewohnerinnen und Bewohner sowie für die Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Für seine wertvolle Arbeit danken wir ihm herzlich und wünschen ihm für seine Zukunft alles Gute und weiterhin viel Erfolg.

Gleichzeitig begrüßen wir Herrn **Manfred Leitner** als neuen Heimleiter. Wir sind überzeugt, in ihm einen würdigen Nachfolger gefunden zu haben. Herr Leitner ist gelernter Elektrotechniker und war zuletzt 17 Jahre lang als Sekundarstufenlehrer tätig. Er unterrichtete die Fächer Mathematik, Sport und Technik. Er ist verheiratet und Vater von zwei Kindern. Als Vizebürgermeister seiner Heimatgemeinde engagiert er sich darüber hinaus sehr aktiv im öffentlichen Leben und in zahlreichen Vereinen. Mit seiner Erfahrung, seiner sozialen Kompetenz und seinem Engagement wird er unsere Häuser bereichern. Wir heißen Herrn Leitner herzlich willkommen und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.



Bezirksalten- und Pflegeheim Ulrichsberg (oben) und Aigen-Schlägl (rechts)  
© SHV Rohrbach



## SELBSTBESTIMMT ZUHAUSE - GUT BETREUT IM ALTER

Älterwerden ist kein plötzlicher Einschnitt, sondern ein Prozess, der frühzeitig begleitet und gestaltet werden kann. Viele Menschen wünschen sich, möglichst lange selbstständig und in den eigenen vier Wänden zu leben. Damit das gelingt, braucht es rechtzeitige Planung, passende Unterstützungsangebote und ein stufenweises Herangehen an neue Lebensphasen. Vom altersgerechten Umbau der Wohnung über präventive Maßnahmen und Mobile Dienste bis hin zu umfassender Betreuung zeigt sich: Gute Versorgung im Alter bedeutet nicht einen einzigen Schritt, sondern einen Weg, der sich an den individuellen Bedürfnissen orientiert.



### 1) Pension / Übergang in den Ruhestand

- Ziel:** Selbstständigkeit und Sicherheit zu Hause erhalten  
Altersgerechte Anpassung der eigenen vier Wände
- ▶ Barrierefreier Zugang (Rampe, Lift, schwellenlose Türen)
  - ▶ Badezimmer anpassen (ebenerdige Dusche, Haltegriffe, rutschfeste Böden)
  - ▶ Gute Beleuchtung, Notrufsysteme

Frühzeitige Planung spart Kosten und Stress



### 2) Prävention & Aktiv bleiben

- Ziel:** Körperliche und geistige Fitness möglichst lange erhalten  
Sinnvolle Beschäftigungen suchen, die fit halten
- ▶ Bewegung (Spaziergänge, Gymnastik, Vereine)
  - ▶ Geistige Aktivität (Lesen, Kurse, Ehrenamt)
  - ▶ Soziale Kontakte pflegen

Förderung von Selbstwert und Lebensfreude



### 3) Tagesbetreuungsstätten

- Ziel:** Struktur, soziale Teilhabe und Entlastung für Angehörige
- ▶ Tageweise Betreuung außerhalb der Wohnung
  - ▶ Gemeinsame Aktivitäten, Mahlzeiten, Betreuung
  - ▶ Rückkehr am Abend nach Hause
  - ▶ Ideal bei beginnendem Unterstützungsbedarf

#### **TIPP**

Möglich in unseren Bezirksalten- und Pflegeheimen:  
Ulrichsberg, Haslach, Kleinzell, Lembach, Rohrbach-Berg



**4) Mobile Dienste, Angehörigen-Entlastungsdienst, Kurzzeitpflege, betreubare Wohnformen**

**Ziel:** Weiterhin zu Hause leben - mit Unterstützung

- ▶ Mobile Dienste und Angehörigen-Entlastungsdienst im Bezirk Rohrbach: Caritas, Rotes Kreuz, Arcus
- ▶ Kurzzeitpflege:  
In den Bezirksalten- und Pflegeheimen Aigen-Schlägl, Ulrichsberg, Haslach, Kleinzell, Lembach, Rohrbach-Berg
- ▶ Betreubare Wohnformen - nähere Infos bei
  - \* Caritas - Betreubare Wohnformen´
  - \* Oö. Rotes Kreuz - Bezirksstelle Rohrbach



**5) 24-Stunden-Pflege**

**Ziel:** Rund-um-die-Uhr-Betreuung im eigenen Zuhause

- ▶ Betreuungsperson lebt im Haushalt
- ▶ Unterstützung bei Pflege, Alltag und Sicherheit
- ▶ Besonders bei hohem Pflegebedarf
- ▶ Ermöglicht längeres Verbleiben in der gewohnten Umgebung

Förderung beim Land OÖ möglich



**6) Bezirksalten- und Pflegeheim**

**Ziel:** Vollständige Versorgung, wenn Betreuung zu Hause nicht mehr möglich ist.

- ▶ Medizinische und pflegerische Rundumversorgung
- ▶ Entlastung für Betroffene und Angehörige
- ▶ Letzter Schritt, wenn häusliche Betreuung nicht mehr ausreicht

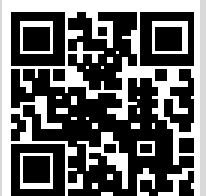
Unsere Bezirksalten- und Pflegeheime befinden sich in:  
Aigen-Schlägl, Ulrichsberg, Haslach, Rohrbach-Berg,  
Kleinzell und Lembach

Älterwerden bringt viele Fragen mit sich – sowohl für Seniorinnen und Senioren selbst als auch für ihre Angehörigen. Unsere Sozialberaterinnen unterstützen mit kompetenter und persönlicher Beratung. Sie informieren über Fördermöglichkeiten, Pflegegeld, Mobile Dienste, Tagesbetreuung, 24-Stunden-Betreuung sowie Wohn- und Pflegeeinrichtungen. Zudem helfen sie bei Anträgen, Finanzierungsfragen und der Organisation passender Hilfsangebote.

**Erreichbar unter:**

**Telefon: 07289/8851  
DW 69344 oder DW 69318,**

**E-Mail: [office@shvro.at](mailto:office@shvro.at)  
[www.shvro.at](http://www.shvro.at)**



## BERATUNG UND TERMINE

### Betriebsanlagen-Beratungstage

Dieses für Unternehmerinnen und Unternehmer angebotene Service soll Fragen und eventuelle Probleme bei Errichtungen, Änderungen und dem Betrieb von gewerblichen Anlagen klären.

Bei dieser Beratung sind eine Behördenvertreterin sowie gewerbetechnische Sachverständige und ein/e Vertreter/in des Arbeitsinspektorates anwesend.

#### Termine:

April 20.04.2026

Mai: 04.05.2026 18.05.2026

Juni: 01.06.2026 15.06.2026 29.06.2026

jeweils von 08:15 Uhr bis 12:00 Uhr in der BH Rohrbach

**Terminvereinbarung** unter 07289/8851-69401

### Naturschutz-Beratungstage

für geplante Vorhaben im Grünland bzw. im Nahbereich von Gewässern.

13.05.2026

09.09.2026

07.10.2026

**Terminvereinbarung** unter 07289/8851-69413

### Grundverkehrssitzungen

#### Termine:

23.04.2026 28.05.2026

09.07.2026 10.09.2026

15.10.2026 03.12.2026

**Terminvereinbarung** unter 07289/8851-69518

### Sprechtage der Oö. Patienten- und Pflegevertretung

am 05.05.2026 von 09:00 bis 12:00 Uhr  
in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach

**Anmeldung bis 24.04.2026** unter 07289/8851-69302

Termine für **Eltern-/ Mutterberatung** sowie **Baby- und Stillgruppen** finden Sie auf unserer Website.

### Sozialberatung

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie  
Dienstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

**Telefon:** 07289/8851-69318, -69344, oder  
0660/3409526, 0660/3409527

## HINWEIS

### Unsere Kundenzeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag  
von 07:30 bis 12:00 Uhr

Dienstag von 07:30 bis 17:00 Uhr

Um telefonische Terminvereinbarung wird ersucht!

Alle aktuellen Termine  
finden Sie auf unserer  
Website  
[www.bh-rohrbach.gv.at](http://www.bh-rohrbach.gv.at)

